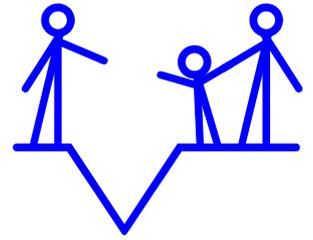


**Väteraufbruch für Kinder**



# 1. Hilfe



**für von Scheidung und Trennung  
betroffene Männer und Väter**



---

*Wegen der besseren Lesbarkeit wurden bei Personenbezeichnungen nur die männlichen Begriffe verwendet.*

**Herausgeber und Kontaktadressen:**

Väteraufbruch für Kinder e.V. – Bundesverein (<http://www.vafk.de>)

**Kreisverein Augsburg/Schwaben**

Postfach 11 22 07 in 86047 Augsburg

Tel + Fax: 0821 / 70 23 43

eMail: [vafk-schwaben@gmx.de](mailto:vafk-schwaben@gmx.de)

oder

Tel: 0 82 32 – 77 17 6

Fax: 01 21 25 – 15 61 28 61

eMail: [herby.ei@web.de](mailto:herby.ei@web.de)

---

Wir danken ganz besonders Herrn Wolfgang Wenger von der Männer- und Jungenzentrale (majuze) in Rosenheim für die freundliche Unterstützung und Bereitstellung von Informationsmaterial.

Männer- und Jungenzentrale Rosenheim

Wolfgang Wenger

Dipl. Sozialpädagoge (FH)

Telefon und Fax: 0700 – 62 58 93 33

Internet: <http://www.majuze.de> eMail: [wenger@majuze.de](mailto:wenger@majuze.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. VORWORT</b> .....	<b>4</b>
<b>2. ALLGEMEINE TIPPS</b> .....	<b>5</b>
<b>3. TIPPS FÜR VÄTER</b> .....	<b>7</b>
3.1 FOLGEN DES SORGERECHTSVERLUSTES FÜR DEN VATER.....	10
3.2 WANN SOLLTE EIN VATER DAS SORGERECHT ANSTREBEN?.....	11
3.3 WELCHE CHANCEN HAT EIN VATER, DAS SORGERECHT ZU ERHALTEN? .....	12
3.4 "VERZICHTEN" SIE AUF BERUFSTÄTIGKEIT! .....	13
3.5 ENTREICHERN SIE SICH!.....	14
3.6 BLEIBEN SIE UNTER ALLEN UMSTÄNDEN BEI IHREN KINDERN! .....	15
<b>4. TIPPS FÜR DEN UMGANG MIT DEM JUGENDAMT</b> .....	<b>16</b>
<b>5. WORAUF IST BEI ANWÄLTEN ZU ACHTEN?</b> .....	<b>18</b>
<b>6. UMGANG MIT GUTACHTEN / GUTACHTERN</b> .....	<b>19</b>
<b>7. TYPISCHE FEHLERQUELLEN IM TRENNUNGSKONFLIKT</b> .....	<b>20</b>
7.1 LASSEN SIE SICH NICHT PROVOZIEREN! .....	22
7.2 MACHEN SIE IHREN PARTNER NICHT SCHLECHT!.....	22
7.3 WENN ES KRACHT .....	23
7.4 BLEIBEN SIE VATER.....	23
7.5 MEINE BERATER.....	24
7.6 ES GIBT KEINE PATENTREZEPTE.....	25
7.7 MEINE KINDER .....	25
7.8 FINANZEN .....	26
7.9 TRENNUNG ALS NEUANFANG.....	26



## 1. Vorwort

In einer Trennungssituation ist man ziemlich alleingelassen, macht Fehler und zahlt vor allem viel drauf. Die Informationen in dieser Broschüre geben unsere langjährigen Erfahrungen und unseren Kenntnisstand wieder, aufgrund von eigenen Ehescheidungen und von zahlreichen Gesprächen und Beistandschaften mit Betroffenen im „*Väteraufbruch für Kinder e.V.*“.

Diese Seiten sollen und können im Scheidungs- oder Trennungsfall eine ausführliche Beratung beim Fachanwalt für Familienrecht nicht ersetzen, sondern eine Überblicksinformation geben, damit man(n) von der deutschen Scheidungsindustrie nicht über den Tisch gezogen wird und nicht wieder gutzumachende Fehler begeht.

Wenn die Auflösung der oft langjährigen Partnerschaft vor der Tür steht, machen viele Männer entscheidende Fehler mit oft weitreichenden Folgen. Manche Männer erkennen den Ernst der Lage erst, wenn die Partnerin mit dem Koffer – und leider auch meist mit den Kindern – unterm Arm aus der Tür geht.

Männer geraten dann gerne in Panik, überstürzen die Dinge dann oft und wollen in wenigen Wochen alles geklärt haben. Geschieht dies nicht und handeln die in Frage kommenden Ämter anders als gedacht, wird häufig resigniert. Leider ist die Panik auch nicht unberechtigt, da die Mutter in der Regel die Kinder mitnimmt und der Vater dann vor vollendeten Tatsachen steht. Gerichte und Ämter betrachten hier oftmals leider die Kinder als natürlichen „Besitz“ der Frau. Bei der folgenden Kontaktaufnahme zu Ämtern und Behörden wird dann vielleicht auch noch die Erfahrung gemacht, dass bestimmte Ämter (z.B. Jugendamt) schon längst kontaktiert worden sind und zwar von den Müttern und zu einer Zeit, als man selbst noch dachte, alles wäre in Ordnung. Leider bedeutet dies auch, dass man(n) sich dann oft vorgefertigten Meinungen und schon längst gefassten Beschlüssen gegenüber sieht.

Aus diesem Grunde gibt es auch heute noch bei einer Scheidung leider immer wieder „Verlierer“, obwohl dies durch das Scheidungsrecht von 1977 verhindert werden sollte. Nur liegen diesmal - in 95% der Fälle - die Verlierer schon per Geschlecht fest: Die Väter! Und damit leider auch die Kinder, die damit fast regelmäßig zu Halbwaisen werden und eine lebenswichtige Bezugsperson verlieren.

**Dieser Ratgeber soll helfen, Anfangsfehler zu vermeiden. Es werden hier lediglich einige Grundregeln dargestellt. Für weitere Hilfen finden Sie im Impressum Adressen und Telefonnummern für Erstkontakte, die in der aktuellen Not weiterhelfen können.**



## 2. Allgemeine Tipps

**Wichtigster Punkt zu Beginn: Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Hilfeeinrichtungen wie z.B. Vätervereinen oder entsprechenden Selbsthilfegruppen auf und lassen Sie sich ausführlich beraten – noch bevor Sie Anwalt und Jugendamt einschalten.** Lassen Sie sich beraten, aber versuchen Sie auch, sich mit Ihrer Partnerin gemeinsam zu einigen und soviel wie möglich einvernehmlich zu regeln. Allerdings sollte dies schriftlich geschehen und von Ihrem Anwalt überprüft werden. Lassen Sie sich auch helfen, wenn Sie „nur“ eine Krise sehen und die Ehe noch gar nicht als gefährdet einschätzen. Lieber „zu früh“ als zu spät!

Führen Sie Tagebuch! Nicht nur, um sich abends den Frust ein wenig von der Seele schreiben zu können. Hier können Sie auch notieren, wenn etwas gut oder schlecht läuft. Sie können damit den Vorwürfen Ihrer Frau mit Argumenten begegnen. Notieren Sie darin auch etwaige Zeugen bestimmter Vorfälle, die Sie für wichtig halten.

Denken Sie daran: Die gesundheitliche Beanspruchung bei Trennung ist enorm. Achten Sie jetzt besonders auf sich. Gehen Sie zum Arzt, zögern Sie nicht, sich auch krankschreiben zu lassen, um für sich besser sorgen zu können. Scheuen Sie auch nicht davor zurück, Kontakt zu einem Therapeuten aufzunehmen, um jemanden zu haben, mit dem Sie über alles reden können.

Überlegen Sie sich gemeinsam, ob eine Mediation sinnvoll für Sie ist. Ein Mediator geht neutral „von außen“ an die Krise heran. Er kann vermitteln, wichtige Hinweise geben, Streit schlichten. Achten Sie darauf, dass von vorneherein BEIDE Partner mit dem Mediator einverstanden sind. Sonst ist die Zeit vergeudet, wenn sich von vorneherein ein Beteiligter nicht genügend unterstützt fühlt. Damit wird der Mediator für Sie auch unangenehme Dinge ansprechen, aber dies ist auch wichtig um aus der Situation zu lernen. Der Mediator trifft keine Entscheidungen, er berät! Sie finden ihn, indem Sie die entsprechenden Beratungsstellen, das Jugendamt, soziale Dienste oder die Internetseite von [pappa.com](http://pappa.com) kontaktieren. Auch majuze und der VAfK kann Ihnen hierbei helfen.

Sammeln Sie vor der Trennung alles, was sich an wichtigen Dokumenten im Haus befindet und sichern Sie diese, wenn Sie Ihnen gehören. Machen Sie zumindest Fotokopien. Wenn Sie erst woanders wohnen, müssen Sie nicht immer als „Bittsteller“ vor der Tür stehen, wenn Sie etwas brauchen oder gar versuchen, über ihren Anwalt die nötigen Dinge zu bekommen. Denken Sie auch an Unterlagen Ihrer Kinder und – wenn nötig – an Kopien von wichtigen Dokumenten Ihrer Frau. Denken Sie auch an Sparbücher, Aktien, Zeugnisse, Ausweise, Kinderausweise, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, Verträge, Hypotheken, Mietvertrag, Bausparvertrag, Sozialversicherungsausweis, Kindergeldbescheid, Kaufverträge, Garantiescheine, alle Arten von Versicherungen...

Falls Ihre Frau Sie wirklich aus heiterem Himmel verlassen und zu einem neuen Freund gezogen ist, prüfen Sie, ob evtl. der Tatbestand des "mutwilligen Verlassens" gegeben ist. Dies würde dann bedeuten, dass ihre Ehe keineswegs als zerrüttet angesehen werden kann, sondern vor dem Gesetz als "intakt" gesehen wird. Wenn die Ex die Wohnung heimlich ausgeräumt hat, schnellstens eine Liste von den fehlenden Gegenständen anfertigen und die einzelnen Positionen möglichst von Zeugen bestätigen lassen, dass sie existiert hatten. Einige Zeit später wird immer mehr vergessen.

Bei Streitigkeiten über die Wohnung während des Trennungsjahres kann das Familiengericht auf Ersuchen darüber urteilen, wer in der Wohnung bleiben darf. In den meisten Fällen wird die Wohnung aber dem versorgenden Elternteil zu gesprochen, damit die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Jedoch kann eine gemeinsame Wohnung auch weiterhin während des Trennungsjahres genutzt werden, ohne das Trennungsjahr dadurch zu beenden. Sie müssen nur die Wohnung so unterteilen, dass jeder seinen eigenen Bereich, sein eigenes Zimmer



hat. Die Küche können sie gemeinsam nutzen, wenn jeder seine eigenen Sachen verwahrt und es z.B. Benutzungszeiten gibt.

Eine Scheidung besteht aus dem Hauptverfahren, also der amtlichen Trennung, und den Folgesachen. Dazu gehören Versorgungsausgleich, Sorge- und Umgangsrecht, Unterhalt für Kind und Frau, Zugewinnausgleich, Aufteilung des Hausrats sowie Wohnregelung. Streiten Sie über einen oder mehrere Punkte derart, dass dies die Scheidung verzögert, können Sie die Abtrennung der Folgesache beantragen.

Die Verlegung des ersten Wohnsitzes ist für Gericht ein sicheres Indiz für den Beginn des Trennungsjahres. Ein „außerhäusliches“ Wohnen muss nicht unbedingt die Trennung signalisieren (bspw. Krankenhausaufenthalt, Gefängnis). Wenn man ein Jahr getrennt lebt und beide Partner der Scheidung zustimmen, oder wenn man drei Jahre getrennt lebt und EIN Partner die Scheidung will ist eine Scheidung möglich, da der Gesetzgeber die Ehe als zerrüttet ansieht. Außer den zur Versorgung und Hygiene dienenden Räumen darf kein Zimmer der Wohnung mehr gemeinsam genutzt werden, wenn Sie aus finanziellen oder anderen Gründen die Wohnung nicht verlassen können/wollen.

Wenn Sie die Wohnung verlassen, nehmen Sie Ihre Sachen soweit als möglich mit. Seien Sie nicht allzu großzügig, dies rächt sich hinterher. Sie müssen zuviel für die Scheidung und den folgenden Unterhalt zahlen, um sich hier Verzicht leisten zu können.

Suchen Sie sich einen eigenen Anwalt! Nur wenn Sie sich mit ihrer Frau wirklich einigen können, reicht ein einziger Anwalt für beide. Bei einer Scheidung ist mindestens ein Anwalt verpflichtend. Wählen Sie einen Anwalt, der sich auf Familien- und Scheidungsrecht spezialisiert hat. Nutzen Sie den Anwaltsuchdienst oder besser noch die Erfahrungen des VAFK ([www.vafk.de](http://www.vafk.de)). Seien Sie hier sorgfältig, ein Anwaltwechsel kann teuer werden.

Setzen Sie keine Hoffnungen in die Vorstellung, dass Ihre Frau sich "besinnen" könnte. In der Regel ist der Schritt bei einer verlassenden Ehefrau/Partnerin gut vorbereitet, auch wenn er für Sie aus heiterem Himmel kommt. Freundeskreis, Jugendamt, Anwälte, Nachbarn sind oft schon informiert, geimpft und auf ihre Seite gezogen.

Ändern Sie so früh wie möglich Ihre Steuerklasse. Durch das geringere Einkommen und zu hohe Unterhaltszahlungen ist der Weg in die Schuldenfalle vorprogrammiert. Dazu kommt oft noch eine doppelte Miete und doppelte Haushaltskosten, vermehrte Kosten für Kinderbetreuung, Anwaltskosten usw. Von diesem niedrigeren Nettoeinkommen müssen aber immer noch gleich viele Personen leben. Die an einer Scheidung reich werden, sind andere.

Während des Trennungsjahres haben Sie noch Anspruch darauf, dass Ihre Expartnerin bei einer Steuererklärung mitwirkt. Dies müssen Sie nicht in anderen Bereichen „honorieren“. Ein Steuerberater könnte Ihnen hier bares Geld einbringen, wenn Sie sich da unsicher fühlen. Im Trennungsjahr ist noch eine gemeinsame Veranlagung mit Ihrer Ehefrau möglich. Eine kurzfristige Unterbrechung des Trennungsjahres wirkt sich nicht familienrechtlich aus (das Trennungsjahr läuft weiter), wohl aber in steuerlicher Hinsicht. Eine gemeinsame Veranlagung ist hier noch weiterhin möglich. Sie können also, durch einen kurzzeitigen Versuch, Ihrer Ehe noch eine neue „Chance“ geben. Das Trennungsjahr wird nicht unterbrochen, steuerlich haben Sie sogar noch Vorteile. Wenn Sie wegen der Trennung erhöhte Ausgaben hatten (neue Waschmaschine etc.), heben Sie die Belege dafür auf, da Sie diese bei der Berechnung des Trennungunterhaltes einbringen können. Auch Scheidungs- und Scheidungsfolgekosten können steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen Rechtsanwaltskosten, Fahrten zum Anwalt, Jugendamt, aber nicht die Umgangskosten.



### 3. Tipps für Väter

Stellen Sie von Anfang an klar, dass die Kinder auch IHRE Kinder sind nicht „Besitz“ der Mutter. Wenn es zeitlich und beruflich möglich ist, versuchen Sie, die Kinder bei Ihnen zu belassen und beantragen Sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Wenn nicht, pochen Sie auf Ihr Umgangsrecht mit dem Kind. Sorgen Sie von Anfang an für Klarheit.

Sie haben sich von ihrem Partner getrennt, weil die Liebe zu ihm zu Ende war. Ihr Kind wird daraus den Schluss ziehen, dass auch Ihre Liebe zu ihm letztlich endlich ist und die Eltern sich von ihm abwenden können. Geben Sie Ihrem Kind Sicherheit und seien Sie versichert, dass Ihr Kind Sie auf die Probe stellen wird. Vor allem: Ihr Kind hat seine eigenen Probleme. Es wird versuchen, Ihnen zu helfen – aber das ist NICHT seine Aufgabe, auch wenn es noch so tröstlich für Sie ist. SIE müssen IHREM KIND helfen!

Ändern Sie nicht Ihren Erziehungsstil. Wenn er vorher in Ordnung war, dann ist er auch nach einer Trennung in Ordnung. Sicherheit bedeutet für Ihr Kind auch, dass sich möglichst wenig ändert. Wenn es letztes Jahr von Ihrem Kind falsch war, zu spät nach Hause zu kommen, dann ist es auch nach der Trennung falsch. Halten Sie an Ihren Grenzen fest! Grenzen und Konsequenz vermitteln Sicherheit, und die braucht Ihr Kind jetzt ganz dringend!

Viele Väter haben hier ein besonderes Problem: Wenn man sein Kind ohnehin – wie in leider viel zu vielen Fällen - nur noch selten sieht, kann man nicht die Konflikte von zwei Wochen bearbeiten. Das ist richtig! Trotzdem: Unterschätzen Sie NIEMALS Ihren Einfluss! Lassen Sie sich auch nicht abwimmeln („Aber Mama hat gesagt...“ „Du hast mir doch gar nichts mehr zu sagen...“). Ein verständlicher (und logischer) Versuch, von Ihrem Kind, einem Rüffel zu entgehen. Es wäre dumm, wenn es das nicht versuchen würde. Ihr Job ist es, bei der Stange zu bleiben. Interessieren Sie sich für ihr Kind. Fragen Sie nach Hobbys, nach Schulnoten, nach neuen Freunden. Nehmen Sie, soweit es geht an seiner Entwicklung Anteil. Ihr Kind wird das bemerken und, wenn es keine Spionagetätigkeit war, sondern echtes Interesse, wird es dankbar dafür sein. Sorgen Sie aber auch dafür, dass viel Zeit für Entspannung bleibt. Das Treffen mit Ihnen soll kein Rapport werden!

Sparbücher der Kinder sperren, damit das Geld den Kindern erhalten bleibt.

SOFORT dem bisher zuständigen Einwohnermeldeamt schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) mitteilen, dass Sie mit einer evtl. Ummeldung der Kinder alleine durch die Mutter nicht einverstanden sind. Verhindern Sie, dass die Mutter nach Belieben umziehen kann, um damit aus egoistischen Gründen Distanz zu schaffen. Kündigen Sie ein gemeinsames Konto, machen Sie ihr Testament (neu). Am Besten, Sie bestimmen für die Kinder im Erbfall einen Testamentsvollstrecker, da die Mutter manchmal das Vermögen nicht nur für die Kinder ausgibt. Ändern Sie den Begünstigten bei Ihrer Lebensversicherung (meist ist dies ja die Frau).

Stellen Sie Ihre Kinder NIE vor die Entscheidung, wen sie "lieber" hätten. Ihr Kind liebt sie beide und das ist auch absolut in Ordnung. Ihre Ehestreitigkeiten gehen die Kinder nichts an! Umgekehrt erklären Sie auch Ihrem Kind, dass die Ehestreitigkeiten nichts mit ihm zu tun haben ("Weil ich so schlecht in der Schule war?"). Kinder tendieren dazu, sich für alles verantwortlich zu fühlen. Schützen Sie Ihr Kind, wo immer es Ihnen möglich ist. Der leibliche Vater ist immer noch die natürliche Lebensversicherung des Kindes vor überforderten und misshandelnden allein erziehenden Müttern oder vor lieblosen Stiefvätern. Zeigen Sie der Mutter und dem Gericht, dass Sie Ihr Kind nicht kampflös aufgeben. Stellen Sie klar, dass auch Ihre Vollzeitarbeit im Interesse und aus Liebe Ihrer Familie und Ihren Kinder gegenüber geschah. Oft ist leider gerade die Vollzeittätigkeit für das Gericht der Grund, die Kinder der Mutter zuzuordnen. So kann man aus ehrlicher Arbeit eine Begründung für eine Strafe machen.

Das gemeinsame Sorgerecht sollte unbedingt Ihr Ziel sein. Meinen Sie nicht, während des Trennungsjahres wäre das nicht relevant, wichtig seien nur die Beschlüsse in der Scheidungs-



verhandlung. Wenn Sie im Trennungsjahr Ihrer Partnerin das alleinige Sorgerecht lassen, können Sie in Ihrem Umgangsrecht behindert werden. Damit entfremden Sie sich von Ihren Kindern und Ihre Kinder von Ihnen. Dies macht ein alleiniges Sorgerecht bei der Scheidung nur wahrscheinlicher. Auch Männer geben hier zu leicht kampflos auf, besonders wenn sie merken, dass auch ihre Kinder sich an den abwesenden Vater gewöhnt haben. Der Vater ist und bleibt wichtig für das Kind. Dies wurde und wird von Pädagogen und Psychologen immer wieder bestätigt. Ihr Kind wird es Ihnen danken, wenn Sie am Ball bleiben. Der leibliche Vater ist auch nicht durch "irgendeinen" Mann zu ersetzen, wie es Frauen sehr oft behaupten. Frauen hätten es gerne, wenn es so wäre. Fragen Sie einfach mal, ob man die Mutter auch einfach durch "irgendeine" Frau ersetzen kann. Die Realität ist eine andere! Auch für manche Väter ist dies evtl. eine unangenehme Tatsache. "Nur Zahlvater" zu sein, kann auch recht angenehm sein! Tragen Sie Ihre Verantwortung.

Geben Sie nie das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht auf! Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht können getrennt werden. Hiermit hat die Mutter die Allmacht, den Lebensmittelpunkt/Wohnsitz des Kindes zu bestimmen. Möchte das Kind irgendwann bei Ihnen leben, wird der Kampf nur noch schwieriger!

Selbst wenn jeder Ihnen klarzumachen versucht, dass Sie als Partner "versagt" haben oder Sie dies sogar selbst glauben, sagt das nichts über Ihre wichtige Rolle als Vater aus. Diese Rolle haben Sie, weil Sie Vater SIND. Damit müssen Sie nicht perfekt und auch kein Vorzeigevater sein. Genauso gut könnte man sich bei dem Heer von umgangsverweigernden oder mit Umgangsentzug drohenden Müttern fragen, ob Mütter überhaupt fähig sind, ein Kind verantwortlich zu erziehen. Hier braucht also niemand auf den anderen herabsehen. Väter achten vielleicht weniger darauf, ob das Kind einen Schal umhat oder die richtigen Schuhe an - und gerade dies ist für unsere Kinder ebenfalls wichtig. Wenn ein Kind auf einen Baum klettert, gehören zwei Personen darunter: Eine Mutter, die sagt: "Pass aber bloß auf, dass nichts passiert" und ein Vater, der sagt: "Wenn Du Dich weiter anstrengst, kommst Du sicher noch höher."

Ein "loslassen" des Kindes im Scheidungsstreit bedeutet keine "besondere Liebe" (z.B. um dem Kind den Streit zu ersparen), denn dies würde ja bedeuten, dass die meisten Kinder heutzutage bei dem Elternteil aufwachsen, der sie am wenigsten liebt (gut, das könnte eine Erklärung für so manches sein!). Kämpfen Sie für ihr Kind, um ihm zu beweisen, wie sehr Sie es lieben. Fragen Sie doch mal ihre Frau, ob sie das Kind "aus Liebe" aufgeben möchte. Wichtig ist, dass nicht das momentane Bedürfnis des Kindes (nach Ruhe vor dem Streit z.B.) der Maßstab für Entscheidungen ist, sondern das langfristige Wohl des Kindes für das der Vater eminent wichtig ist.

Machen Sie von dem Anliegen des Jugendamtes, Sie von ihrem Angebot der Jugendhilfe zu unterrichten, unbedingt Gebrauch. Oft erfahren Sie ohnehin, dass Ihre Partnerin schon dort war und das Jugendamt entsprechend geimpft hat. Das ist ein Zeichen, dass es höchste Zeit für Sie ist - in Ihrem und im Interesse Ihres Kindes. Die Stellungnahme des Jugendamtes ist aber ein wichtiger Punkt vor dem Scheidungsrichter. Denken Sie auch daran, dass es die Pflicht des Jugendamtes ist, außer in Ausnahmefällen ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen. Klopfen Sie Ihr Jugendamt auf diesen Punkt hin ab. Legen Sie nötigenfalls Dienstaufsichtsbeschwerde ein oder bitten Sie den Jugendamtsleiter um einen anderen Sachbearbeiter. Nehmen Sie ggf. Zeugen zu Jugendamtsgesprächen mit und protokollieren Sie das Gespräch (Kopie ans JA).

Ein besonders hässlicher, aber leider nicht seltener Trick ist die Andeutung, oder der klar geäußerte Vorwurf des sexuellen Missbrauchs. Wie häufig dieser geäußert wird, ist noch nicht klar. Schätzungen gehen bis zur Benutzung in 40% aller Scheidungs- und Sorgerechtsstreitfälle. Die Spanne geht von „Mutmaßungen“ ("Der badet die Tochter immer so gerne" - mit einhergehendem vielsagendem Blick), bis hin zu klaren Vorwürfen. Egal, wie geäußert: Die Mutter setzt damit ganz bewusst das Gericht in Zugzwang und benützt in krimineller Weise dessen Verpflichtung, darauf zu reagieren. Setzen Sie sich mit allen Kräften dagegen zur Wehr, evtl. auch durch eine Anzeige. Klagen Sie auch auf alleiniges Sorgerecht, da hier eine Erziehungsunfähigkeit



klarer kaum auf der Hand liegen kann. Fordern Sie eine umfassende Einsicht in vorliegende Akten und nehmen Sie sich unbedingt einen guten Anwalt.

Falls Ihre Frau mit Kindern verschwindet, stellen Sie Strafanzeige wegen Kindesentzug verbunden mit dem Antrag auf Erteilung des vorläufigen Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechts (seien Sie versichert, dass Ihre Partnerin dies schon gemacht hat). Gerade zu Beginn des Scheidungsstreits müssen die Weichen richtig gestellt sein. Hoffen Sie nicht, ihre Frau mit "milden" Reaktionen umzustimmen. Was glauben Sie, was passieren würde, wenn Sie mit den Kindern bei Freunden untertauchen ohne, dass Sie Ihre Frau informieren?

Falls ein Gutachten vom Gericht in Auftrag gegeben wurde, erkundigen Sie sich nach dem Gutachter. Falls Ihre Frau ihn vorgeschlagen hat, lehnen Sie ihn ab. Jeder Richter müsste darauf eingehen, da ein vorgeschlagener Gutachter mit Sicherheit parteiisch ist. Falls Sie auf eigene Kosten ein Privatgutachten in Auftrag gegeben haben, muss sich das Gericht damit befassen und kann es nicht einfach übergehen. Evtl. muss es ein Gegengutachten in Auftrag geben. Versuchen Sie, gut mit dem Gutachter zusammen zu arbeiten und seien Sie kooperativ. Zeigen Sie ihr Interesse am Wohl des Kindes. Um das erstellte Gutachten zu verstehen, sprechen Sie bei einem anderen Gutachter oder Psychologen vor. Bestehen Sie darauf, Ihre PFLICHT zur elterlichen Sorge wahrnehmen zu können. Lassen Sie sich darin weder von Mutter noch deren Anwalt behindern. Reichen Sie gegebenenfalls sogar Klage ein.

Wenn Sie Ihr Kind besuchen, denken Sie daran, dass es seine natürlichen Bedürfnisse hat. Wenn die Sonne strahlt oder was Tolles im Fernsehen kommt, hat es vielleicht im Augenblick keine Lust, mit Ihnen spazieren zu gehen. Das ist normal - so waren Sie auch (denken sie daran, wie es war, wenn Ihre Tante und Onkel zu Besuch kamen). Nach 30 Minuten kann Ihr Kind schon wieder anders gelaunt sein. Stellen Sie sich auf das Wetter und aktuelle Situationen ein. Wie oft sind SIE schlechter Stimmung und müssen sich erst motivieren? Ihr Kind gehört Ihnen nicht (dies wird besonders oft von Frauen vergessen). Es hat eigene Ansichten, eigene Wünsche, eigene Hobbys und Freizeitinteressen. Es hat vielleicht auch eine komplett andere Sicht von seiner Mutter als Sie!

Wichtig für die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils ist auch die Frage, inwieweit es die Bindung zum anderen Elternteil fördert, zulässt oder behindert. Man spricht in diesem Zusammenhang von der „Bindungstoleranz“. Hier kann sogar der Aufenthalt beim anderen Elternteil beschlossen werden, wenn dann garantiert werden kann, dass das Kind dann Kontakt zu beiden Elternteilen bekommt.

Bei allem wird die Frage gestellt, was dem Wohl des Kindes dient. Behalten Sie dies im Auge. Befindlichkeiten und Rachegefühle der jeweiligen Elternteile spielen keine Rolle. Auch wenn Sie sich noch so sehr "im Recht" fühlen, geht es darum nur zweitrangig oder gar nicht. Formulieren Sie entsprechend vor dem Jugendamt, dem Gutachter, dem Gericht. Wenn Sie die Kinder unbedingt behalten möchten, wäre es wichtig, dass Sie die Wohnung nicht verlassen, sondern darauf hinwirken, dass Ihre Ehefrau dies tut. Damit könnten Sie dem Kind ein bestimmtes Maß an Stabilität garantieren.

Wenn Sie Ihre Frau nicht über die Kinder auf dem Laufenden hält, gehen Sie selbst zu Schule oder Arzt und teilen Sie ihnen mit, dass Sie das gemeinsame Sorgerecht ausüben und dies auch langfristig anstreben. Lassen Sie nicht zu, dass Sie als uninformiert auffallen. Interessieren Sie sich nicht nur für Noten, sondern auch für das Verhalten Ihres Kindes. Nach einer Scheidung kann es hier einige negative Überraschungen geben, über die Sie Bescheid wissen müssen. Denken Sie nicht, dass Ihnen als Vater weniger Rechte zustehen. Etwas Interesselosigkeit wird Ihnen aber mit Sicherheit eher angekreidet als Ihrer Partnerin.

Lassen Sie auch (zumindest von Ihrer Seite aus) die Kommunikation zu Ihrer Ex-Partnerin nicht abbrechen. Mangelnde Kommunikationsfähigkeit (der Kinder wegen) kann das Sorgerecht gefährden. Lassen Sie aus Diskussionen über die Kinder Ihre Ehestreitigkeiten heraus. Achten Sie



aber auch darauf, ob dies Ihrer Partnerin gelingt. Auch eine briefliche Verständigung (oder per E-Mail) ist möglich, wenn es mündlich immer gleich „kracht“.

Das Jugendamt stellt sich häufig auf den Elternteil ein, der sich am engagiertesten zeigt und bei dem die Zusammenarbeit am effektivsten ist. Nehmen Sie also früh Kontakt zum Jugendamt auf. Welches Jugendamt zuständig ist, richtet sich nach dem Wohnort der Kinder. Schon VOR der Trennung können Sie sich hier um eine Beratung um der Kinder willen kümmern.

Beachten Sie, dass Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder zwei getrennte Dinge sein können. Wenn Ihrer Partnerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht zugesprochen wird, dann muss für Sie ein Umgangsrecht mit den Kindern eingeräumt werden, es sei denn, dieses steht dem Wohl des Kindes gravierend entgegen. In schwierigen Fällen können Sie versuchen mindestens betreuten Umgang durchzusetzen. Diese „Schwierigkeiten“ müssen nicht unbedingt in Ihrer Person liegen (mangelnde Mitarbeit, Versuch, das Kind auf ihre Seite zu ziehen), sondern können auch beim Kind (Angst vor Liebesverlust der Mutter, Schwierigkeiten mit der Trennung) oder bei Ihrer Partnerin liegen (boykottieren aller anderen Möglichkeiten, kurzfristige Absagen von Besuchsterminen).

Die Kosten für den Umgang tragen Sie alleine. Außer in der Steuererklärung (Umgangskosten akzeptiert das Finanzamt nicht, aber die Kosten des Verfahrens um Umgang) können Sie diese Kosten nirgendwo geltend machen. Leider gilt dies auch bei einem Urlaubsaufenthalt des Kindes bei Ihnen, selbst wenn dieser mehrere Wochen beträgt. Sie können dies nicht einmal mit dem Kindesunterhalt verrechnen. Leidtragende sind ausgerechnet die Väter, die sich um ihr Kind kümmern wollen. Versuchen Sie bei allen Terminen (Jugendamt, Abholen des Kindes) pünktlich und zuverlässig zu sein. Wenn umgekehrt Unzuverlässigkeit bei der Partnerin vorliegt (oder verbale und körperliche Attacken), nehmen Sie Zeugen mit.

Auch unterschiedliche Vorstellungen von Erziehung sind kein Grund, eine gemeinsame Sorge zu verhindern. Von den Gerichten werden unterschiedliche Vorstellungen als normal angesehen. Sie müssen also nicht die erzieherischen Ansichten ihrer Partnerin übernehmen, um die gemeinsame Sorge nicht zu gefährden, ja, eine Vielfalt in der Erziehung und die "Andersartigkeit" des Vaters wird in den letzten Jahren immer mehr als Bereicherung gesehen und können von Ihnen als Beleg FÜR die Wichtigkeit des gemeinsamen Sorgerechts angeführt werden.

Wenn aber tatsächlich eine Verständigung beider Elternteile nicht möglich ist, weil z.B. die Paarkonflikte ständig in die Elternrolle übertragen werden, ist zunächst eine Erziehungsberatung vorzuschlagen, damit die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht gefährdet ist.

Eine Pflicht zur Erwerbstätigkeit hat Ihre Expartnerin nicht, soweit die Kinder noch nicht schulpflichtig sind. Später, ab dem Grundschulalter, wird nur eine Teilzeittätigkeit für annehmbar angesehen, ab dem 14. Lebensjahr eine Vollzeitarbeit. Die Rechtsprechung ist aber hier nicht einheitlich und kann auch leicht ausgehebelt werden. Ausnahmen gibt es, wenn das Kind in dauernder Betreuung ist, besonders, wenn Sie, als Vater, auch noch an deren Kosten beteiligt wären. Ihre Ehefrau ist auch verpflichtet, sich hier „Mühe“ zu geben, zu ihrem Lebensunterhalt möglichst schnell selbst genügend beizutragen. Leider ist Ihre Exehfrau nicht verpflichtet, zu einem „niederen Stand“ zurück zu kehren. Haben Sie als Ingenieur eine Friseurin geheiratet, wird's schwierig.

### **3.1 Folgen des Sorgerechtsverlustes für den Vater**

Das Sorgerecht spielt (leider) die zentrale Rolle im Scheidungsverfahren. In 95% der Fälle erhalten die Mütter das Sorgerecht für die Kinder. Bei kleinen Kindern unter 6 liegt der Anteil wahrscheinlich bei nahezu 100%. Der Vater verliert den natürlichen, intensiven Kontakt zu seinen Kindern! Der Vater verliert häufig sogar den Umgang mit seinen Kindern. Lt. Statistik haben 50% aller Väter 2 Jahre nach der Scheidung keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern. Der Vater



verliert den Lohn für seine Arbeit, ist aber gleichzeitig zur vollen Berufstätigkeit verpflichtet. Der Mann ist damit total abhängig von der Frau - sie entscheidet, ob, wann und wie oft er seine Kinder sehen darf, allein von ihr hängt es ab, ob er finanziell je wieder auf die Beine kommt. Deshalb sollte jeder Vater nicht voreilig auf das Sorgerecht verzichten.

### **3.2 Wann sollte ein Vater das Sorgerecht anstreben?**

Die Frage lässt sich natürlich nicht pauschal beantworten. Im nachfolgenden Text erfahren Sie, dass der Vater in vielen Fällen von vorneherein keine Chance hat das Sorgerecht zu erhalten. In diesen Fällen schaden sie sich nur selbst.

- Geht es Ihnen wirklich nur um Ihre Kinder? Oder wollen Sie der Ex-Frau eine "Auswischen" und gönnen der Ex-Frau die Kinder nicht?
- Sind ihre Kinder wirklich besser bei Ihnen als bei Ihrer Ex-Frau aufgehoben? Oder müssten Sie sie ständig bei Verwandten und Bekannten herumschieben, damit sie ihrer Berufstätigkeit nachgehen können?
- Sind sie bereit, eine erhebliche Einschränkung Ihrer persönlichen "Freiheit" hinzunehmen?

Wenn Sie alle Fragen mit einem ehrlichen "Ja" beantworten können, sollten Sie versuchen, das Sorgerecht zu erhalten. Oft wird den Vätern geraten, doch im Sinne des Kindeswohls auf das Sorgerecht zu verzichten. Richtig daran ist, dass es für die Kinder am Besten wäre, die ganze Sache ginge möglichst friedlich über die Bühne.

Soll nun der Vater auf das Sorgerecht verzichten, selbst dann, wenn er der begründeten Ansicht ist, die Kinder seien bei ihm besser aufgehoben? Was soll er machen, wenn - nehmen wir mal an - die Mutter psychisch krank ist, Mitglied ist in einer radikalen Sekte, die Kinder verwahrlosen lässt oder das Sorgerecht nur haben will, um nicht arbeiten zu müssen? Soll sich der Vater damit abfinden, den Kontakt zu seinen Kindern zu verlieren? **NEIN!**

Leider ist die Sache nicht so einfach wie sich manche Leute das vorstellen.

Im Sinne des Kindeswohles wäre es ...

- die Familiengerichte würden wirklich nach dem Wohl der Kinder entschieden - doch davon sind wir weit entfernt! Es ist schlichtweg unwahrscheinlich, dass Mütter zu 95% - 100% die besseren Bezugspersonen sind.
- den Kindern ein durchsetzbares, umfassendes Umgangsrecht mit beiden Eltern, deren Verwandten und anderen wichtigen Bezugspersonen zu geben.

Leider sind wir davon meilenweit entfernt.

Die Belastungen der Kinder durch einen Sorgerechtsstreit sollten auch nicht überschätzt werden. Die Kinder leiden auch, wenn der Vater einfach um des lieben Friedens willen klein beigt und verschwindet! Sie legen dies leicht als Desinteresse des Vaters an ihnen aus und fühlen sich von ihm verlassen. Wir vom VafK wissen aus eigener Erfahrung, dass die Kinder aber auch mächtig stolz sind, wenn der Vater sich um sie bemüht. Selbstverständlich sind gütliche Einigungen immer anzustreben. Seien Sie aber vorsichtig bei Versprechungen des Expartners bezüglich eines zukünftigen großzügigen Umgangsrechts. Die Versprechungen können Sie weder einklagen noch durchsetzen. Sie sind wertlos, selbst wenn sie notariell, vor Zeugen oder schriftlich gemacht wurden. Sind die Kinder erst bei der Mutter, verlieren viele Väter über kurz oder lang den Kontakt.

Der Besuch beim Vater ist oft tatsächlich ein Problem für die Kinder: der zweimalige Abschiedsschmerz vom jeweiligen Elternteil, die Erinnerung an die Trennung der Eltern. Wenn es zusätzlich für die Mutter ein Problem ist, dass die Kinder gerne zum Vater gehen, merken dies die Kinder, und sagen häufig selbst, dass sie den Vater nicht mehr sehen wollen, um der Mutter den Schmerz zu ersparen. Manchmal versuchen die Mütter ihren unbewältigten Hass auf den



Ex-Partner über die Kinder abzureagieren und den Umgang mit dem Vater zu unterbinden. Oft versuchen die Mütter auch erst nachdem sie wieder einen neuen Lebenspartner gefunden haben, die Beziehung der Kinder zum Vater zu kappen, weil sie dann den Vater als störend in der neuen Familie empfinden.

Natürlich muss dies alles nicht eintreten. Aber es kann!

### **3.3 Welche Chancen hat ein Vater, das Sorgerecht zu erhalten?**

Väter haben - weil sie als Männer auch dem traditionellen Rollenklischee eingeordnet werden - sowieso sehr schlechte Chancen, das Sorgerecht für ihre Kinder zu erhalten, vor allem jedoch dann

- wenn die Frau sich bisher vorwiegend um die Kinder gekümmert hat,
- wenn der Vater voll berufstätig ist oder
- wenn die Kinder bei der Mutter bleiben möchten oder bereits sind.

Wenn die Sache sowieso aussichtslos ist, sollten Sie im Interesse Ihrer Kinder und auch im eigenen Interesse keinen Streit um das Sorgerecht anfangen. Versuchen Sie über einen intensiven Umgang mit ihren Kindern Kontakt zu ihnen aufrecht zu erhalten. Manchmal entscheiden sich Kinder erst nach vielen Jahren zum Vater zu ziehen.

Ferner sollten Sie sich darüber klar sein, dass der Vater, der das Sorgerecht für seine Kinder will, grundsätzlich der Störenfried ist, dem sein Eigeninteresse vor das Kindeswohl geht. Aber selbst dann, wenn massive Gründe für den Vater sprechen, selbst dann, wenn die Mutter den Kontakt mit dem Vater abwürgt, das Kind vernachlässigt o.ä., erhält er zu hören: "Aber wir können doch der Mutter nicht die Kinder wegnehmen!", "Die Kinder gehören nun mal zur Mutter!", "Sollen wir etwa die Kinder von der Polizei abholen lassen?". Diese Aussagen und Fragen werden an den Vater gerichtet, der für die Verantwortungslosigkeit mancher Mutter herhalten muss.

In 2 Fällen stehen die Chancen des Vaters relativ gut:

#### **1. Wenn ältere Kinder (ab etwa 8-10 Jahre) den Wunsch äußern beim Vater leben zu wollen. Ab 14 Jahren können sich die Kinder praktisch frei entscheiden.**

Den Aussagen auch kleiner Kinder wird sehr viel Gewicht beigemessen! Die Kinder werden dazu - in Abwesenheit der Eltern - sowohl von einem Mitarbeiter des Jugendamts, vom Familienrichter und eventuell durch einen psychologischen Gutachter befragt! Obwohl Einigkeit darüber besteht, dass kleine Kinder - und nicht nur kleine - damit überfordert sind, sich selbst zwischen Vater und Mutter entscheiden zu müssen, läuft es dennoch häufig darauf hinaus. Selbst große Kinder schätzen die Situation völlig unrealistisch ein, träumen z.B. von einer Versöhnung der Eltern usw..

Weil den Aussagen der Kinder so großer Wert beigemessen wird, ist der Beeinflussung Tür und Tor geöffnet! Auch kleine Kinder stellen schon Überlegungen darüber an, bei wem es ihnen besser gehen wird. Sie müssen damit rechnen, dass die Mutter dem Kind vor der Anhörung Versprechungen ("Wenn Du bei mir bleibst, schenke ich Dir zum Geburtstag ein Pony") oder Geschenke (das langersehnte Meerschweinchen) macht oder droht: "Wenn Du zum Vater gehst, siehst Du mich nie wieder!". Mit manchen Kindern werden die erwünschten Antworten vorher regelrecht trainiert. Glauben Sie ja nicht, dass der Richter oder Gutachter das merkt (oder merken wollen). Wenn Kinder zur Mutter wollen, wird dies nicht hinterfragt - es ist selbstverständlich. Wenn Kinder allerdings zum Vater wollen, wird man das in Frage stellen! Fallen die Antworten der Kinder nicht ins Konzept des Richters oder Gutachters, wird notfalls das Ganze so hinge- und verdreht bis es passt. Als Vater müssen sie damit rechnen, dass alles, was für den Vater oder gegen die Mutter spricht, ignoriert wird. Auf ein einwandfreies, faires Verfahren



dürfen sie nicht vertrauen. Natürlich gibt es Richter und Gutachter, die fair sind - vielleicht haben sie Glück!

(Sicherlich werden Sie nun denken, naja der Vater hat sein Verfahren verloren und übertreibt. So haben wir anfangs auch gedacht, wie wir die Schilderungen anderer Väter gehört haben. Leider wurden wir bald eines Besseren belehrt. Genauso wenig wie die 95%-Wahlergebnisse in der ehemaligen DDR rechtsstaatlich waren, sind es die 95%-Entscheidungen der Familiengerichte).

Ein Beispiel: Der Gutachter hatte empfohlen das Sorgerecht auf die Mutter zu übertragen. Nach schriftlicher Urteilsbegründung war dies für den Richter ein "überzeugendes Gutachten". Der gleiche Gutachter hatte im gleichen Gutachten empfohlen, ein umfassendes Umgangsrecht zu geben. Der Richter dazu: "Darüber setze ich mich hinweg." Die angeregte Umgangsregelung wurde nicht verwirklicht, weil Mutter und Richter sie nicht wollten. Eine Befragung sieht beispielsweise so aus: Der Familienrichter zieht sich allein mit dem 6-jährigen Kind zurück und unterhält sich eine Weile mit ihm. Schließlich fragt er: "Willst Du weiter bei der Mutter leben?" (Suggestivfrage!) und dieses antwortet "Ja!". Damit ist der Fall für den Familienrichter klar - die Antwort wird nicht hinterfragt, weitere Überlegungen, wie das Wohl des Kindes am besten gewährleistet ist, werden nicht angestellt. Andere Richter machen sich vielleicht etwas mehr Mühe - letztlich bilden sich alle in einer viertel- oder halben Stunde Befragung den Willen des Kindes und den Bezug zu seinen Eltern ermittelt zu haben.

## **2. Wenn er beweisen kann, dass er sich bisher schon überwiegend um die Kinder gekümmert hat, etwa**

- weil die Frau voll berufstätig war,
- weil sie die Kinder für längere Zeit bei ihm zurückgelassen hat oder
- weil die Frau das Sorgerecht gar nicht für sich beansprucht.

Bei der üblichen Ehe - Vater arbeitet voll, die Mutter arbeitet gar nicht oder nur Teilzeit - hat der Vater kaum Aussichten das Sorgerecht zu erhalten:

In diesem Fall wird der Vater gezwungen, vor Gericht beweisen zu müssen, dass die Mutter zur Erziehung ungeeignet ist - ein Beweis, der praktisch nicht zu führen ist und der es notwendig macht, viel schmutzige Wäsche zu waschen, was wiederum ein schlechtes Bild auf den Vater wirft. Vermeiden Sie es soweit wie möglich, den Expartner schlecht zu machen. Argumentieren Sie stets mit dem Wohl des Kindes! Theoretisch müssten sich Gericht, Jugendamt und evtl. Gutachter überlegen, bei welchem Ehepartner das Kind unter Berücksichtigung aller Umstände besser - oder weniger schlecht - aufgehoben ist. Praktisch findet eine solche Prüfung oft nicht statt, sondern es wird nur geprüft, ob massive Gründe gegen die Mutter sprechen. Allerdings hat der Vater die Möglichkeit, die Verhältnisse zu seinen Gunsten zu verändern:

### **3.4 "Verzichten" Sie auf Berufstätigkeit!**

Das größte Hindernis für Väter, das Sorgerecht zu erhalten, ist ihre Berufstätigkeit während und nach der Ehe. Während die Mutter auf Berufstätigkeit "verzichtet" hat, dem Mann "den Rücken frei" gehalten hat, konnte sich der Mann "im Beruf selbstverwirklichen". Voll berufstätigen Vätern ...

- traut man nicht zu, dass sie die Pflege der Kinder überhaupt leisten können, (Stellen Sie sich als Vater auf entsprechende Fragen ein, die indirekt darauf abzielen, ob Sie kochen oder nähen können. "Kochen Sie jeden Tag?" oder die Kinder werden gefragt: "Wer kocht besser, Mutter oder Vater?" Ferner müssen sie sagen, wann sie nach Hause kommen, wie sie bei Abwesenheit die Betreuung sicher stellen usw.). Umgekehrt traut man den Müttern



nicht zu, eine Berufstätigkeit ausüben zu können - schon gar nicht eine mit der sie den Unterhalt für Kinder und Ex-Mann verdienen können.

- glaubt man nicht, dass sie sich die nötige Zeit für die Kinder nehmen wollen.
- unterstellt man, dass sie sich vor der Trennung weniger intensiv mit den Kindern befasst haben als die Mütter und damit eine schlechtere Beziehung zu den Kindern besitzen.
- braucht man in erster Linie zum Geldverdienen.
- unterstellt man, dass es ihnen nur ums Geld geht, während Mütter das Sorgerecht selbstverständlich nur aus purer Mutterliebe beantragen.
- wird vorgehalten, dass Sie ja auch bisher damit einverstanden waren, dass sich die Mutter vorwiegend um die Kinder gekümmert hat und dass es keinen Grund gibt, dies jetzt zu ändern. Letzteres ein durchaus stichhaltiges Argument!

**Es ist daher absolut notwendig - am besten schon während der Ehe - ansonsten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens bei der Trennung auf Teilzeit zu gehen, sich beurlauben zu lassen oder den Beruf ganz aufzugeben und sich intensiv um die Kinder zu kümmern. Nur so können die obigen Argumente wirksam widerlegt werden. Ferner kann der Vater nach der Trennung seine Kinder rund um die Uhr betreuen, was insbesondere während der Trennungszeit wichtig ist.**

### **3.5 Entreichern Sie sich!**

Viele Väter schrecken vor diesem Schritt zurück. Sie möchten ihre Familie nicht ins finanzielle Nichts stürzen, abwarten, wie die Entscheidung des Familiengerichts ausgeht und erreichen doch nichts als den Verlust des Sorgerechts. Bedenken Sie, dass in fast allen Fällen, bei denen Ehegattenunterhalt gezahlt werden muss, nach der Scheidung der Lebensstandard der Familie ohnehin auf Sozialhilfeniveau absinkt, wobei der Vater dafür auch noch voll arbeiten gehen muss. Versuchen Sie, notfalls eine gewisse Zeit auf Kredit zu leben. Veräußern Sie Immobilien oder andere Wertgegenstände. Bedenken Sie: Solange bei Ihnen Geld zu holen ist, werden Exfrau, Gegenanwälte, Gutachter und Richter wie die Hyänen hinter Ihrem Geld her sein. Sie müssen unter Umständen nicht nur ihre eigenen Prozesskosten bezahlen, sondern auch die der Ehefrau, wenn diese nichts (mehr) hat. Wenn nichts mehr zu holen ist, verlieren diese Bemühungen ihren Sinn. Ist kein Einkommen und kein Vermögen da, ist auch der Streitwert geringer und sie können Prozesskostenhilfe beantragen.

**Anmerkung: Die Arbeitsstelle darf nicht leichtfertig aufgegeben werden. Das OLG Frankfurt war in einem Fall der Meinung, dass keine Leichtfertigkeit vorliegt, wenn der Vater seine Chancen im Sorgerechtsstreit verbessern will! (FamRZ 1987,1144).**

Wir können allen Vätern nur raten, die Kindererziehung und auch Berufstätigkeit(!) mit der Mutter des Kindes zu teilen,

- weil es schön ist, mit Kindern zu leben,
- weil die Kinder den Vater genauso brauchen,
- weil die Kinderzeit kürzer ist als man vorher denkt,
- weil der Vater nach einer Scheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kontakt zu den Kindern verliert und weil ein hoher, erarbeiteter Verdienst und das Eigenheim nach einer Scheidung häufig sowieso verloren sind.

Wir kennen einige Väter, die mit Trauer als Vierzig- oder Fünfzigjährige feststellen mussten, dass ihre Kinder jetzt erwachsen sind, ihre eigenen Wege gehen und dass die Chance intensiv mit Kindern zu leben unwiederbringlich verloren ist.



### **3.6 Bleiben Sie unter allen Umständen bei Ihren Kindern!**

Üblicherweise zieht bei der Trennung der Vater allein oder die Mutter mit den Kindern aus. Zieht der Vater aus und lässt die Kinder bei der Mutter zurück, so wird ihm dies als Desinteresse an seinen Kindern ausgelegt. Argumente, die belegen sollen, dass es die Kinder bei der Mutter schlechter haben, sind unglaubwürdig, denn ein verantwortungsvoller Vater wird seine Kinder nicht bei einer schlechten Mutter zurücklassen! Er ist mit dem Auszug sein Sorgerecht los! Zieht die Mutter aus, nimmt die Kinder mit - "entführt" also die Kinder - so ist dieses Verhalten streng genommen strafbar, wird aber von den Behörden nicht sanktioniert - zumindest bei den Müttern. Leben die Kinder erst eine Weile bei der Mutter und kommt es dabei nicht zu massiven Problemen (Drogen, nachgewiesene Misshandlung), so hat der Vater keine Chance mehr, das Sorgerecht zu erhalten:

- Kinder, die bei der Mutter leben, stehen so unter dem Einfluss der Mutter, dass sie bei der Anhörung kaum sagen werden, dass sie lieber zum Vater möchten. Im Gegenteil - die Kinder haben große Angst, die Mutter auch noch zu verlieren.
- Bei der langen Verfahrensdauer haben sich die Kinder auch schon in der neuen Wohnung eingelebt, haben Freunde gefunden, etc.. Wenn die Kinder erst längere Zeit bei einem Elternteil gelebt haben, wird kein Richter die Kinder dort wieder wegholen (Kontinuitätsprinzip).
- Der Vater hat nicht die Möglichkeit, eine intensive Beziehung mit dem Kind aufrecht zu erhalten. Wenn dann vielleicht nach Wochen oder Monaten ein psychologisches Gutachten erstellt wird, hat die Beziehung des Kindes zum Vater gelitten. Es kommt das heraus, was herauskommen soll: Das Kind hat die schlechtere Beziehung zum Vater als zur Mutter.
- Selbst dann, wenn das alles nicht zutrifft: Die Richter scheuen sich verständlicherweise, die Kinder notfalls mit dem Gerichtsvollzieher wieder von der Mutter wegzuholen.

#### **Damit hat sich die Kindsentführung für die Mutter ausgezahlt.**

Der Vater kann natürlich versuchen dasselbe zu tun - also seine Kinder zu "entführen". Diese Methode ist selbstverständlich nicht "anständig". Die Kinder einfach mitzunehmen, ist allerdings bei den Müttern gang und gäbe - ihnen wird es als besondere Mutterliebe ausgelegt. Weil bei den Scheidungsverfahren der Grundsatz: "Der Anständige ist der Dumme!" gilt, befinden sich Väter hier in einer Zwickmühle: Lassen Sie die Kinder bei der Mutter zurück oder nehmen sie sie gegen den Willen der Mutter mit - beides wird ihnen negativ angekreidet werden.

Ist die Mutter mit den Kindern schon weg, muss der Vater auf dem Wege einer vorläufigen Festlegung des Aufenthaltsbestimmungsrechts versuchen, die Kinder sofort zurückzubekommen! Außerdem sollten Sie Anzeige wegen Kindesentführung erstatten. Notfalls die Kinder von der Schule abholen o.ä. und wieder zu sich nach Hause bringen. Juristisch gesehen, hat der Vater jederzeit das Recht, die Kinder wieder an ihren alten Aufenthaltsort zu holen, solange die Mutter nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht, bzw. das Alleinsorgerecht hat. Wenn Sie in dieser Situation ihre Kinder nicht augenblicklich zurückholen, haben Sie verloren.

Das Wohnungszuweisungsgesetz ermöglicht es der Mutter jederzeit, den Vater aus der Wohnung zu werfen. Die Mutter muss lediglich behaupten, der Mann habe sie geschlagen oder bedroht. Der Mann kann sich - nachdem er von der Polizei aus der Wohnung gewiesen wurde - natürlich dagegen juristisch wehren - nur dauert das solange, dass damit die oben beschriebenen Folgen längst eingetreten sind.



## 4. Tipps für den Umgang mit dem Jugendamt

Eigentlich sind die Jugendämter gehalten und verpflichtet, bei auftretenden Problemen im Bereich Umgang und Sorge auch Väter zu beraten (§§ 17 und 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes). Meist gelingt es ihnen aber nicht, da das dortige Personal entweder nicht dafür ausgebildet ist, sich ideologisch vorrangig auf den Mutterschutz konzentriert oder beides zusammen. Seien Sie hier besonders vorsichtig!

Da das Jugendamt aber in den meisten offiziellen Auseinandersetzungen vom Familiengericht mit einbezogen wird, empfiehlt sich schon die Kontaktaufnahme zu dieser Stelle, erwarten Sie aber nicht von vorneherein, dass man Ihnen dort zu helfen gewillt ist. Vielleicht haben Sie aber auch Glück und Sie bekommen einen aufgeschlossenen Berater. Daneben gibt es bei den meisten Jugendämtern angeschlossene „Erziehungsberatungsstellen“ - diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, es kann also kein Schaden entstehen, wenn Sie sich dorthin wenden. Einen Versuch ist es immer wert. Fragen Sie aber ausdrücklich nach, ob man das Gespräch tatsächlich vertraulich behandelt, denn es kommt immer wieder vor, dass man dort die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt bzw. bewusst ignoriert.

Freie Träger der Jugendhilfe: Hierzu gehören beispielhaft PRO FAMILIA, die Diakonie, der Deutsche Kinderschutzbund, die Caritas und weitere regional unterschiedliche Stellen. Diese haben ebenfalls Erziehungsberatungsstellen und mitunter sind dort erfahrene Kräfte vorhanden. Auch hier kann man es versuchen; gefragt werden sollte speziell nach Väterberatung. Es ist wichtig, vor der Beratung zu klären, ob der Mitarbeiter, der Sie berät, auch die Stellungnahme für das Gericht zu schreiben hat. Beide Tätigkeiten sollten getrennt werden, da sonst die Gefahr der Voreingenommenheit bestehen kann. Da die Trennung dieser Tätigkeiten den Ämtern häufig Schwierigkeiten bereitet, sollten Sie Ihre Anliegen hier besonders sachlich vortragen:

- Halten Sie ständig den Kontakt zum Jugendamt und vermeiden Sie Probleme und Schwierigkeiten.
- Signalisieren Sie Kooperations- und Gesprächsbereitschaft.
- Sagen Sie, was Sie konkret wollen.
- Vermeiden Sie alle Herabsetzungen der Mutter.
- Betroffenheit ist hier deshalb unerheblich. Argumentieren Sie darum von den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes her.

Für die Mitarbeiter des Jugendamtes ist Ihr Kind ein Fall unter vielen. Wenn Sie jedoch meinen, dass der Mitarbeiter

- nur einseitig die Position des Partners berücksichtigt,
- aus der Ablehnung des gemeinsamen Sorgerechts keinen Hehl macht,
- Tatsachen, eigene Feststellungen, Aussagen der Elternteile und Dritter nicht genau unterscheidet,
- die Vater-Kind-Beziehung unterbewertet oder gar das Kindeswohl aus dem Wohl der Mutter begründet,

können Sie

- dem Mitarbeiter ihre Bedenken mitteilen,
- eine Dienstaufsichtsbeschwerde anstrengen oder
- den Mitarbeiter wegen Befangenheit ablehnen.

Dies sollte aber vor der Gerichtsverhandlung erfolgen und mit Ihrem Anwalt oder sonst. Beistand abgesprochen werden. Bestehen Sie deshalb auch darauf, dass die Stellungnahmekopie



des Jugendamtes rechtzeitig Ihrem Anwalt zugestellt wird. Bei Nichteinverständnis sind Korrekturen nur über den Anwalt möglich.

Diese Gesprächsnotiz (nach Rücksprache mit Ihrem Anwalt oder sonst. Beistand) mit einem freundlichen Anschreiben an den Mitarbeiter übersenden (kann die Abfassung des Berichtes des Jugendamtes an das Familiengericht hinsichtlich der elterlichen Sorge erleichtern). Die Gesprächsnotiz muss sehr sachlich und wahrheitsgemäß abgefasst sein, um jeden Eindruck der Beeinflussung zu vermeiden.

Falls Sie bei Vorsprachen im Jugendamt den Eindruck haben, dass Ihre Anliegen nicht angemessen behandelt werden oder die Mitarbeiter ständig andere Aussagen treffen, empfehlen sich Mitschriften oder die Begleitung durch eine Person Ihres Vertrauens (z.B. VafK - Mitglieder) als Zeuge. In Wiederholungs-

fällen sollten Sie beim unmittelbaren Vorgesetzten oder beim Landesjugendamt bzw. bei der Bezirksregierung Beschwerde einlegen.

### Checkliste für den Besuch beim Jugendamt

- Nehmen Sie einen Zeugen mit. Dieser kann ggf. bestätigen, dass Ausführungen des Jugendamtmitarbeiters nicht der Wahrheit entsprechen.
- **Fertigen Sie ein Protokoll an** (worüber wurde gesprochen, welche Ergebnisse wurden erzielt, welche Aussagen wurden durch die Kinder getroffen, welche Bemerkungen, Feststellungen erfolgten durch den Mitarbeiter des Jugendamtes u.ä.). So können Sie immer nachvollziehen, was letztendlich beschlossen bzw. vereinbart wurde. Bestenfalls lassen Sie dieses Protokoll unterzeichnen, hierzu ist der Mitarbeiter des Jugendamtes jedoch nicht verpflichtet. Ein Sozialpädagoge, der ein reines Gewissen hat, unterzeichnet dieses jedoch ohne Bedenken.
- **Beantragen Sie Akteneinsicht.** Alle über Ihre Person gespeicherten bzw. notierten Daten müssen Ihnen gezeigt werden (§ 67 KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz). Sollte man Ihnen die Akteneinsicht verweigern, so wenden Sie sich an den zuständigen (Landes-)Datenschutzbeauftragten. Anträge sollten grundsätzlich schriftlich gestellt werden. Achten Sie bei einer etwaigen Einsicht auf eine ordnungsgemäße Führung der Akte:
  - Chronologische Anordnung
  - Durchnummerierung
  - Eingangsstempel etc.
- **Vermeiden Sie Beschimpfungen.** Der Besuch beim Jugendamt setzt im Regelfall eine Trennung vom Lebenspartner, verbunden mit massiven Unstimmigkeiten, voraus. In dieser Situation besteht die Gefahr, dass man sich stark von seinen Emotionen leiten lässt. Verständlich ist dabei, dass die Jugendamtsmitarbeiter es nicht gerne hören, wie "schlecht" doch der Andere ist.
- **Lassen Sie sich weitere Beratungsstellen nennen.** Jugendämter sind verpflichtet, Sie auf Träger der freien Jugendhilfe hinzuweisen (§§3, 4, 5 KJHG)



## 5. Worauf ist bei Anwälten zu achten?

Der Anwalt kann bei Trennung und Scheidung das rechtlich Formale regeln helfen, das sollte er gewissenhaft tun, denn es ist seine Aufgabe und seine Funktion im Rahmen der Rechtsprechung. Er kann aber nicht stellvertretend die Probleme seiner Klienten lösen. Der Anwalt muss die Interessen seines Mandanten vertreten, dafür wird er bezahlt, deshalb kann er objektiv kein Vermittler sein.

Im Scheidungsverfahren können Sie sich allerdings mit Ihrer Frau auf einen Anwalt einigen, wenn es keine wesentlichen Meinungsunterschiede über die Regelung der Scheidungsfolgen gibt. Es empfiehlt sich, die Vereinbarungen schriftlich zu fixieren. Damit können Sie viel Geld sparen. Hier ist es dem Rechtsvertreter möglich, auch vermittelnd zu wirken. Der Anwalt bleibt jedoch immer Anwalt einer Seite. Die andere Seite kann im Verfahren keine Anträge selbständig einbringen. Kommt es vor Gericht zu Meinungsverschiedenheiten, kann eine Neuverhandlung, dann aber mit zwei Anwälten, notwendig werden.

Das erste Gespräch mit dem Anwalt:

- Sofort die Kosten klären und was damit abgedeckt wird. Das erste Gespräch kann Sie schon mit über 100 € belasten.
- Das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe kann für Sie in Anwendung kommen, so dass Sie auch bei geringem Einkommen einen Rechtsvertreter in Anspruch nehmen können (der Anwalt prüft Ihre Anspruchsberechtigung).

Achten Sie auf die Meinung und Einstellung des Anwalts zu den Fragen:

- gemeinsames Sorgerecht,
- Vater-Kind-Beziehung,
- Berücksichtigung der Interessen der Gegenseite,
- Bedeutung der Rechte des Kindes im Scheidungsverfahren,
- Bereitschaft zu Vergleichsvorschlägen und/oder zur außergerichtlichen Einigung,
- Herabsetzung der anderen Partei (z.B. die Erziehungskompetenz der Expartnerin in Frage stellen),
- Durchsetzung der eigenen Interessen.

Achten Sie darauf, dass Ihr Rechtsvertreter besonnen mit dem Blick auf die Interessen der Kinder reagiert. Lassen Sie sich nicht auf einen Kleinkrieg mit Ihrer Expartnerin ein.

Vorsicht ist geboten, wenn

- der Anwalt sofort überaus optimistisch den Ausgang des Verfahrens beurteilt,
- schon beim ersten Gespräch ein Negativurteil gegenüber der Expartnerin erkennen lässt,
- und wenn er sofort auf die Prozessvollmacht drängt.

Sie sind für den Anwalt ein Klient unter vielen. Überlegen Sie genau, was Sie vorbringen wollen. Jede vergeudete Minute kostet Ihr Geld. Der Anwalt hat zwar Ihre Interessen zu vertreten, er kann aber trotzdem versuchen, deeskalierend zu wirken. Deshalb sollten die Schreiben an die andere Partei sachlich, moderat und ohne Herabsetzung abgefasst werden. Sie sind berechtigt, diese vor dem Absenden zu kontrollieren. Sollten die Schreiben des anderen Anwalts Beleidigungen und Unwahrheiten enthalten, müssen diese nicht unbedingt von Ihrer Expartnerin ausgehen. Sie sollten keinesfalls auf ähnliche Weise reagieren, da dies nur die Situation verschärfen kann.



## 6. Umgang mit Gutachten / Gutachtern

In hochstrittigen Verfahren über Sorge- und Umgangsrecht fordert das Familien- oder Vormundschaftsgericht zur Entscheidungsfindung das Gutachten eines "Sachverständigen" ein. Das Gericht folgt in der Regel den Empfehlungen des eingeforderten Gutachtens. Versuchen Sie, "alles-oder-nichts"- Entscheidungen zu verhindern, wie

- wem das Sorgerecht für das Kind zu übertragen sei,
- wer der "bessere" Elternteil wäre,
- zu welchem Elternteil die Kinder engere Bindungen hätten.

Lassen Sie sich erklären, was das Gericht unter z.B. Bindung, Bindungskontinuität, Hauptbezugsperson, Kindeswohl versteht. Achten Sie dabei auf die vom Gericht formulierten Fragestellungen und versuchen Sie in einem persönlichen Gespräch mit dem Richter, diese ggf. zu beeinflussen. Wir empfehlen folgende möglichen Fragestellungen:

- Welche Regelung entspricht den Bedürfnissen und den Entwicklungsbedingungen des Kindes in der Zukunft am besten?
- Sind beide Eltern in der Lage, ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu erarbeiten?
- Welche Wünsche haben die Kinder im Hinblick auf den Aufenthalt?
- Welcher Elternteil ist nicht in der Lage, "Paarbeziehung" von "Eltern-Kind-Beziehung" zu trennen?
- In welcher Weise ist dieser Elternteil blockiert, sich tatsächlich auf die objektiven Kindesbedürfnisse einzustellen und die Bindung der Kinder zum anderen Elternteil zu tolerieren?
- Durch welche gerichtlichen Maßnahmen kann am ehesten gewährleistet werden, dass die Eltern zu einer zunehmend kooperativen und konstruktiven Haltung zurückgelangen?

Sie können auf eine Terminsetzung durch das Gericht drängen. Verzögerungen wegen ausstehenden Gutachten sind oft beachtlich. Besonders für Kleinkinder können mehrere Monate der Trennung vom Vater belastend sein. Lassen Sie, wenn es notwendig erscheint, für die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung das Gericht eine vorläufige Regelung treffen. Ist ein Gutachter benannt, sind Sie erst einmal an diesen gebunden. Privat bestellte Gutachten werden vom Gericht meist nicht beachtet und kosten unnötig Geld. Sie sind dem Gutachter aber nicht rechtlos ausgeliefert.

Sie können

- sich schon im Voraus über den Gutachter informieren (Veröffentlichungen),
- im Gespräch mit dem Gutachter auf seine Einstellung zum gemeinsamen Sorgerecht und zur Vater-Kind-Beziehung achten,
- fragen, welche Verfahren der Gutachter anwenden möchte und welche Aussagen er daraus zu erhalten hofft und welche Belastungen für das Kind entstehen können,
- die Anwendung der Verfahren, die Ihre Persönlichkeitsstruktur untersuchen sollen, ablehnen,
- auf Gleichbehandlung der Elternteile drängen.

Das Gutachten soll allgemeinverständlich sein. Es darf nicht aus allgemeinen Erkenntnissen, z.B. aus dem häufigen Verhalten der Väter in bestimmten Situationen, seine Schlussfolgerungen ziehen. Als Ausgangspunkt kann nur IHR Fall und IHR Kind sowie seine Geschichte dienen. Deshalb lassen Sie sich auch solche Formulierungen erläutern wie "aus psychologischer Sicht", "nach meinem Erkenntnissen", "erfahrungsgemäß".

Sollten Sie der Meinung sein, dass der Gutachter



- einseitig die Mutter bevorteilt,
- eine prinzipielle Ablehnung des gemeinsamen Sorgerechts erkennen lässt,
- Verfahren anwendet, die mit den Interessen des Kindes nichts zu tun haben,
- eigene Feststellungen, Aussagen von Zeugen, Erkenntnisse aus der Gerichtsakte usw. nicht exakt trennt,
- andere Prinzipien der gutachterlichen Tätigkeit verletzt,

können Sie den Sachverständigen wegen Befangenheit oder Verletzung der gutachterlichen Sorgfaltspflichten ablehnen. Das sollten Sie unbedingt mit Ihrem Anwalt oder sonst. Beistand besprechen. Es ist sehr zu empfehlen, die Ablehnung noch vor der Verhandlung anzustrengen. Sie können darauf bestehen, dass Sie das Gutachten rechtzeitig vor der Verhandlung einsehen können. Wenn keine Verletzung der Prinzipien der gutachterlichen Tätigkeit nachgewiesen werden können, sind die Schlussfolgerungen des Gutachtens für sich allein nicht angreifbar. Sie können jedoch notfalls ein Ergänzungsgutachten beantragen. Sie können vom Gutachter darüber hinaus erwarten, dass er nicht nur eine Beschreibung der Situation vornimmt, sondern auch Lösungsvorschläge zur Konfliktdeeskalation anbietet.

Zum Thema „Gutachter“ könnte ein eigenes Buch geschrieben werden, wir müssen es bei einigen wenigen Hinweisen belassen: Gerade auch bei den Psychologen können Sie in der Regel von einer **Mütterzentriertheit** ausgehen. Erwarten Sie bitte erst Mal nicht, dass Sie sich einer Person gegenübersehen werden, die ein offenes Ohr für Ihre Anliegen hat. Machen Sie sich in den Betroffenengruppen schlau, mit wem Sie es zu tun haben werden, meist gibt es dort andere, die diesen Gutachter schon genossen haben und Sie vorwarnen können. Die Psychologen werden Sie anders betrachten, aber nicht unbedingt zu Ihrem Vorteil "bewerten". Gerade beim Gutachter sollten Sie es vermeiden, sich ausdrücklich negativ über die Mutter zu äußern, auch hier sollten Sie primär Fakten schildern. Und betonen Sie immer wieder, wie wichtig es Ihnen ist, den Streit aus Kinderperspektive zu sehen. Fragen Sie hierzu - ganz unbedarft - nach Rat, Psychologen werden gerne nach Rat gefragt. Und je nach Güte dieses Rates können Sie auch entscheiden, inwieweit dieser Mensch etwas in Ihrem Sinn wird tun können bzw. wollen. Es ist äußerste Vorsicht geboten, denn ein einmal erstelltes Gutachten ist schwer aus der Welt zu bekommen, selbst wenn da nur dummes Zeug drin stehen sollte. Es gibt keinerlei Standards für die Erstellung von familienpsychologischen Gutachten - und entsprechend werden sie verfasst. Die Gutachten, die wir zur Lektüre bekommen haben, arbeiteten fast ausschließlich nach dem Gewinner-Verlierer-Prinzip - und Sie dürfen raten, wer regelmäßig der Verlierer war ...!

## 7. Typische Fehlerquellen im Trennungskonflikt

### - Erfahrungen aus der Selbsthilfe -

Bei der Arbeit mit Trennungsvätern in der Selbsthilfe haben wir folgende Erfahrungen von den Betroffenen zusammengefasst, die weitergeben werden sollen:

Immer wieder machen wir die Erfahrung, dass der Kontaktabbruch zu den Kindern der wichtigste und entscheidende Punkt ist. Hier werden die Weichen für den weiteren, oft Jahre dauernden Konflikt gestellt. Lassen Sie es nicht zum Kontaktabbruch kommen - auf keinen Fall! Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind Sie mindestens alle zwei Wochen sieht - je jünger, desto öfter.

Viele Männer gehen heute - zumindest vorübergehend - dem nach wie vor herrschenden "Ruhe" - Argument auf den Leim: "Warten Sie ab, bis sich die Situation beruhigt hat ... Dann kann man weiter sehen ..." So oder ähnlich tönt es aus dem Mund von Jugendamtsmitarbeitern und Rechtsanwälten - kein Wunder, denn damit ist der "Fall XYZ" erst mal wieder vom Tisch - Zeit für eine Kaffeepause.



Es kann gar nicht oft genug wiederholt werden: Sie sind wichtig für ihr Kind - egal, ob Sie vorher ein Bilderbuch-Papa waren oder ein vielbeschäftigter, gestresster Wochenend-Papa, der nur wenige Stunden für gemeinsame Freizeit zur Verfügung gestanden hat. Sie waren bisher ein fester Bestandteil im Leben ihrer Kinder - und Sie sollten es unbedingt bleiben. Unterschätzen Sie Ihren Wert als Vater nicht, lassen Sie sich von niemanden aufs Abstellgleis stellen, geben Sie an diesem Punkt keine Ruhe. (Das gilt auch für den Fall, dass Sie den Kontakt verloren und Ihr Kind vielleicht schon seit Jahren nicht mehr gesehen haben. Selbst wenn Ihr Kind inzwischen volljährig ist: Es braucht Sie!).

Damit Ihre Bemühungen um die Aufrechterhaltung des Kontaktes nicht später gegen Sie verwendet werden können (durch Verdrehung von Tatsachen, Provokation von Auseinandersetzungen u. ä.), müssen einige Regeln eingehalten werden:

Dokumentieren Sie Ihre vor- und außergerichtlichen Bemühungen um eine Einigung, auch und gerade zu diesem Punkt. Konkret heißt das: Brief an die Mutter mit der Bitte um Vereinbarung von Besuchszeiten - per Fax oder unter Zeugen übergeben oder per Einschreiben/Rückschein. In diesem Brief haben Vorwürfe - auch ansatzweise - nichts zu suchen. Bleibt das ohne Erfolg, können Sie diese Bitte u. U. noch über Dritte (Freunde, Verwandte, Großeltern oder Paten des Kindes) an die Mutter herantragen, auch das möglichst schriftlich oder mittels einer schriftlichen Bestätigung durch die Vermittlungsperson. Bleibt auch das ohne Erfolg, wenden Sie sich umgehend an das Jugendamt und bitten um Vermittlung. Der erste Termin dort sollte formlos sein, d.h. noch ohne schriftliche Bestätigung. Haben Sie den Eindruck, dass man sich dort für Ihr Anliegen nicht erwärmen kann, nehmen Sie zum 2. Termin einen Freund oder einen Begleiter aus Ihrem VafK-Kreisverein mit - das bewirkt meist einiges. Spätestens nach dem 2. Termin erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll und senden es dem Jugendamt - auch das möglichst per Fax oder Einschreiben. Dieser Vorgang sollte insgesamt nicht länger als zwei bis drei Wochen dauern, betonen Sie, dass Sie eine weitere kontaktlose Zeit im Sinne der Kinder vermeiden wollen und lassen Sie Ihre Mitteilungen möglichst noch einmal von Dritten vor Absendung gegengelesen. Oft bleiben diese Bemühungen ohne Erfolg, Woche um Woche vergeht, auf Ihre Bitten erhalten Sie lange keine Antwort. Also setzen Sie in Ihren Schreiben Fristen, in dieser Phase nicht länger als acht Tage.

Haben Sie nach drei Wochen nichts erreicht, sollten Sie spätestens jetzt Ihre Bemühungen auf Dritte, die Kontakt zu Ihren Kindern haben, ausdehnen (Betreuer, Kindergarten-/Hortkräfte, Lehrer) und dort mit der Bitte vorstellig werden, die Kinder dort sehen zu dürfen. Rechtlich sind Sie grundsätzlich auf der sicheren Seite, auch ohne gerichtlichen Beschluss. Betonen Sie dort, dass Sie nichts hinter dem Rücken der Mutter machen wollen, dass es aber leider momentan sehr schwierig sei - und deshalb bis zur weiteren Klärung vielleicht ein Kontakt unter Vermittlung dieser Personen ermöglicht werden könnte. Hier sollte Sie nach Möglichkeit auch einen Zeugen dabei haben. Geht man auch hier auf Ihre Bitte nicht positiv ein, sollten Sie - und das dann auf jeden Fall in Anwesenheit von Zeugen, die zu einer schriftlichen Bestätigung bereit sind - den direkten Kontakt zum Kind suchen: Gehen Sie in den Hort oder in die Schule und zeigen sich. Bringen Sie Ihrem Kind ein kleines Geschenk mit, trösten Sie es und versichern ihm, dass Sie bald wiederkommen. Gehen Sie dabei jeder Diskussion oder Auseinandersetzung aus dem Weg, beharren Sie aber auf Ihrem Wunsch, mit dem Kind kurz sprechen zu können. Und noch mal: Seien Sie nicht alleine!

Von dieser Begebenheit informieren Sie umgehend das Jugendamt - natürlich wieder schriftlich, und natürlich wieder mit Beleg über den Eingang dort. Sie begründen Ihren Schritt damit, dass ja leider Ihre Bemühungen bisher ohne Erfolg geblieben sind. Umgehend anschließend fassen Sie den bisherigen Verlauf mit allen Ihren Bemühungen zusammen und beantragen beim zuständigen Familiengericht eine einstweilige Anordnung auf Umgangsregelung mit dem Kind - mindestens alle zwei Wochen, nach Möglichkeit mit Übernachtung bei Ihnen. Bieten Sie an, dass die Übergabe von Dritten begleitet wird, um Auseinandersetzungen mit der Mutter entweder aus dem Weg zu gehen oder diese zumindest von neutralen Dritten beobachten zu lassen.



Hierfür kommen Beratungseinrichtungen oder Personen aus den Selbsthilfegruppen in Betracht, eventuell auch das Jugendamt selber, aber nur, wenn Sie dort jemanden gefunden haben, der Ihr Vertrauen genießt. Berichten Sie auch davon, dass Sie mit dem Kind Kontakt gehabt haben und dies auch für die Zukunft beabsichtigen, um beim Kind Verlustängste zu vermeiden. Auch in diesem gerichtlichen Antrag vermeiden Sie - verdeckte und ausdrückliche - Vorwürfe. Schildern Sie lediglich objektiv die Vorgänge.

Haben Sie diese Regeln beachtet, werden Sie mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit eine Umgangsregelung erreichen. Auch wenn diese zeitlich nicht zu Ihrer Zufriedenheit ausfallen sollten, akzeptieren Sie sie und führen das Verfahren weiter - hier geht es zunächst nur um die grundsätzliche Sicherung des Umgangsrechtes des Kindes.

Bei allen diesen Schritten sollten Sie noch weitere Grundregel beachten:

### **7.1 Lassen Sie sich nicht provozieren!**

Häufiger Grund für die Eskalation sind offene und verdeckte Provokationen durch die Mutter, durch Jugendamtsmitarbeiter, durch die Anwälte oder sonstige beteiligte Personen. Hier hilft nur eines: Gehen Sie denen nicht auf den Leim, denn der Zweck dieser Provokationen ist klar: Sie sollen die Munition liefern, mit der Sie später erschossen werden. Uns sind viele Fälle bekannt, in denen nach diesem Muster vorgegangen wurde. Es wird später nicht mehr

gefragt, warum Sie sich aufgeregt haben. Selbst wenn Sie gute Gründe gehabt haben mögen - danach wird man nicht mehr fragen, es wird nur noch dastehen: Er hat zu Brüllen angefangen, er hat sich unmöglich aufgeführt, er hat geschlagen (selbst wenn es nicht stimmt oder Sie sich nur gewehrt haben) etc..

Auch hier hilft es, grundsätzlich einen neutralen Dritten als Zeugen mit dabei zu haben. Ansonsten atmen Sie tief durch, zählen mindestens bis drei und wiederholen Ihr Anliegen, bieten bei Ablehnung Alternativen an, fragen beharrlich nach Gründen, warum man nicht auf Ihren Vorschlag eingehen will. Auch das soll später aufgeschrieben sein und wird an Jugendamt/Gericht weitergeleitet. Sie müssen in jeder Phase als bedacht, kooperationsbereit, gutwillig - aber trotzdem beharrlich in der Sache - erscheinen.

Sollten Sie trotzdem angegriffen werden, wenden Sie sich ab und gehen der weiteren Konfrontation aus dem Weg - auch wenn es verdammt schwer fallen sollte und Sie eindeutig "im Recht" sind. Ballen Sie ruhig die Faust - aber bitte in der Tasche.

### **7.2 Machen Sie Ihren Partner nicht schlecht!**

Alles was Sie schriftlich oder mündlich von sich geben, sollte sich auf die Schilderung von Tatsachen beschränken (die belegt werden können, wenn Sie die oben angeführten Regeln beherzigt haben). Bedenken Sie, dass die an solchen Auseinandersetzungen Beteiligten tagtäglich von beiden Seiten zu hören bekommen, wie mies, hinterhältig, unkalkulierbar der jeweils Andere ist - die glauben das sowieso nicht. Wenn Sie aber nur Fakten schildern, können die "Entscheider" in Jugendamt und Gericht (und später eventuell beauftragte Gutachter oder Verfahrenspfleger) sich selbst ihre Meinung bilden.

Außerdem werden Sie - mehr oder minder - immer wieder auf die Kooperation mit der Mutter angewiesen sein. Je mehr negative Wertungen Ihre Äußerungen enthalten, desto mehr wird sie sich verletzt fühlen und sich darin bestätigt sehen, dass man mit Ihnen nicht kommunizieren kann. Diese Verletzungen werden noch nach Jahren bestehen und Ihnen dann vielleicht im Weg stehen. Auch das ist nur kontraproduktiv, meist sogar sehr schädlich.



### 7.3 Wenn es kracht ...

Wenn es geknallt hat, knallt es meistens richtig. Die Trennung ist der Ausbruch von lange schwelenden Frustrationen, Missverständnissen und Auseinandersetzungen. Jetzt beginnt die Neuverteilung, die Sicherung eines neuen Lebensabschnitts - und meistens sind Sie sich überhaupt nicht über die weiteren Konsequenzen im Klaren. Das erzeugt ein hohes Maß an Unsicherheit und damit Angst.

Versuchen Sie sich an den Gedanken zu gewöhnen, dass Sie jetzt mit allen Schattenseiten des Anderen konfrontiert werden - eben als Resultat aus der Verunsicherung, oft auch aus schlechtem Gewissen (eventuell gibt es ja schon einen Nachfolger für Sie, der auch der "neue Papa" werden soll). Und bedenken Sie auch, dass die Mutter Ihrer Kinder gerade von den falschen Beratern "betreut" wird! Seien Sie aufmerksam, nehmen Sie alle Äußerungen ernst und tauschen Sie sich mit Ihren eigenen Beratern aus - und gehen Sie im Zweifel nicht davon aus, dass das "alles nicht wahr sein kann ...!?" Bleiben Sie auf jeden Fall nicht alleine! Holen Sie Rat von Freunden, professionellen Beratern und anderen Betroffenen - tauschen Sie sich aus.

Die Mutter Ihrer Kinder will Sie nicht mehr sehen, dem Kontakt mit den Kindern werden laufend neue Hürden in den Weg gestellt, die auf dem Jugendamt kümmern sich nicht, Ihr Anwalt will erst mal Vorschuss in Höhe von 1.500 €, Ihre eigenen Eltern verstehen nicht, warum Sie so ein Theater machen, Sie hausen notdürftig in einem 30 qm - Appartement, den Anforderungen Ihres Jobs werden Sie - mehr schlecht als recht - gerade noch gerecht. Sie halten den Kopf trotzdem oben, weil Mann das nun mal so macht. **Gut so!**

Wir habe noch keinen Vater erlebt, der nicht (mehr oder weniger) in einen emotionalen Ausnahmezustand gerät. Denn: Ihre elementaren menschlichen Interessen werden mit Füßen getreten - und (fast) alle sehen unbeteiligt zu. Trotzdem reagieren viele Väter auf die Frage: "Wie steht's mit Deinem Gefühlshaushalt?" mit der Antwort: "Mir geht es gut, ich mach das schon ... ! Eigentlich ist Ihnen zum Heulen zumute und das wäre eigentlich auch die normale Reaktion. Nur: Das trauen wir Kerle uns dann doch meist nicht.

Ein selten beherzogter Hinweis: Sprechen Sie von Ihren Gefühlen, lassen Sie sich darauf ein, schimpfen Sie, kotzen Sie sich aus - denken Sie mal ganz intensiv an Ihre Kinder. Das können Sie zum Teil mit sich selbst aushandeln, aber auch ein guter Freund sollte ein offenes Ohr für Sie haben. In manchen Städten gibt es, meist in Form von Selbsthilfegruppen, angeleitete Gruppen von ebenfalls Betroffenen, in den auch Ihre Gefühle und Befindlichkeiten zum Thema gemacht werden können. Ganz "Mutige" können auch über eine Psychotherapie nachdenken, die ohne große Komplikation von den Krankenkassen bezahlt wird - sprechen Sie Ihren Hausarzt darauf an, vielleicht weiß er Rat.

Noch mal: Ihre Frustrationen und Verletzungen rächen sich irgendwann, wenn Sie Ihnen keinen Raum lassen. Sie werden über die Wochen, Monate und Jahre zunehmend verspannter, vielleicht sogar schrulliger und wahrscheinlich auch kranker - ohne es selber zu bemerken. Sie haben die Wahl, welche "Therapie" Sie wählen - nur wählen Sie irgendeine und spielen Sie nicht auf Dauer den "starken Mann".

### 7.4 Bleiben Sie Vater

Seien Sie nicht naiv und glauben Sie nicht, dass die zukünftigen „Entscheider“ über ihre Rolle als Vater diese grundsätzlich respektieren werden. Sie haben oft ein anderes, vorrangiges Ziel: Die Mutter in ihren ungefragt "berechtigten Anliegen" zu "schützen". Das heißt im Zweifel auch: Die Mutter fühlt sich unwohl, überfordert, bedroht? Also ist doch jemand dafür verantwortlich! ... Das kann doch nur der ehemalige Partner sein ... Schlussfolgerung: "Wie schützen wir die Frau vor dem Mann?"



In der öffentlichen Diskussion, in den Medien, tauchen Männer/Väter vorrangig als "Täter" auf (ist Ihnen noch nicht aufgefallen?). Ihre Rolle für die Kinder hat dagegen einen deutlich untergeordneten Stellenwert. Auch hier gilt: "Lacht die Mutter - lacht das Kind!" Diese Überzeugungen werden meistens nicht ausdrücklich so dargestellt, sie sind vielmehr allgemein gültige Lebensregeln, auf die sich die Entscheider (z.T. unbewusst) berufen. Wundern Sie sich also nicht über die Gleichgültigkeit der "Entscheider", wenn es um Ihre Interessen und die Interessen Ihrer Kinder geht, was den Erhalt des Vaters angeht. In der traditionellen Vorstellung unserer Gesellschaft sind Sie nach wie vor einfach nicht zuständig für die Kinder - und das ist seit sehr langer Zeit so. Ob das ungerecht oder falsch ist, ist eine Frage der Ethik, der Moral - aber sie ist nicht entscheidend für die kommenden Auseinandersetzungen über die Kinder.

Das sog. neue Kindschaftsrecht steht auf dem Papier - und das ist bekanntlich geduldig. Deutschland hat traditionell im internationalen Vergleich den Ruf eines kinderfeindlichen Landes - zu Recht! Die Perspektive von Kindern, ihre Bedürfnisse und Wünsche spielen zunächst mal keine oder kaum eine Rolle. Zwar wird viel über Kinderrechte geredet, aber das sind meist nur Sonntagsreden. Weit verbreitet ist die Auffassung, dass man so weiter machen kann wie bisher: "Der Mutter die Kinder, dem Vater die Unterhaltspflicht." Neue Gesetze brauchen Zeit, bis sie in die Köpfe (und günstigstenfalls in die Herzen) der Menschen vordringen. Und: Die Gesetze arbeiten viel mit "unbestimmten Rechtsbegriffen", die jeder nach freier Überzeugung für sich "auslegen" kann. So versteht z. B. jeder etwas anderes unter "Kindeswohl".

Machen Sie sich trotzdem vertraut mit der neuen Rechtslage! Es gibt viele für Umgangs- und Sorgerecht des Kindes günstige neue Regelungen. Vor allem: Das Kind selber hat ein Recht auf Umgang und Streit zwischen den Eltern ist allein für sich kein Grund, um die gemeinsame Sorge aufzukündigen sprich: einem Elternteil Sorgepflicht und -recht wegzunehmen. Aber wundern Sie sich auch hier nicht, wenn man mit Unverständnis oder Ablehnung reagiert. Fragen Sie nach, weisen Sie hin - aber nicht mit der Überzeugung: "Das müssen die doch wissen und beachten ...!" - Denn: Auch in Berlin war man sich einig: Das neue Recht ist vor allem ein Appell.

## **7.5 Meine Berater**

Wollen Sie andere davon überzeugen, dass auch Sie in der Lage sind, für die Interessen der Kinder einzutreten, dass die Kinder ein Recht auf den Vater haben, eventuell Sie besser geeignet sind, in Zukunft vorrangig für die Kinder zu sorgen, müssen Sie selber überzeugend dafür eintreten, ein guter Elternteil zu sein - und Sie tragen selber dafür die "Beweislast". Auch die Delegation an einen verständigen Berater in der Jugendhilfe oder an einen Anwalt ändert daran grundsätzlich nichts. Und es muss auch ganz deutlich gesagt werden: Es gibt eine Vielzahl von Beratern, deren Ratschläge und Empfehlungen schlicht falsch sind, die u. U. zur Eskalation beitragen können oder Ihre Position als Vater untergraben.

Bleiben Sie in jedem Fall selber zuständig für alle zu unternehmenden Maßnahmen - niemand kann Ihre Interessen besser als Sie selber vertreten. Das gilt auch für die Interessen Ihrer Kinder, denn Sie sind der Vater und nicht der Berater. Das heißt konkret auch, dass zu verfassende Schriftsätze (z. B. durch den Anwalt) nicht abgesendet werden dürfen, bevor Sie nicht von deren Inhalt vollständig Kenntnis und die Möglichkeit zur Korrektur/Ergänzung haben. Will sich ein Berater sich darauf nicht einlassen, suchen Sie sich bitte umgehend einen anderen.

Viele Betroffene haben inzwischen den dritten oder vierten Anwalt bzw. verzichten inzwischen ganz auf anwaltlichen Beistand (Anwaltpflicht gibt es nur im Scheidungsverfahren, Sorge- und Umgangsrecht können auch dort abgetrennt werden und dann benötigen Sie auch dafür keinen Anwalt) - und haben viel (Lehr-)Geld bei den Vorgängern gezahlt. Oft wurden sie unvollständig oder falsch beraten, vielfach war auch die Erwartungshaltung an den Anwalt zu hoch, denn eine Trennungsaueinandersetzung ist - wenn sie streitig wird - hochkomplex und ein Jurist ist schnell mit der Aufgabenstellung überfordert. Ein Mandat über Prozesskostenhilfe ist mit Sicherheit kein lukratives Geschäft; die "Streitwerte" für Umgangs- und Sorgerechtsverfahren sind



sehr niedrig - da kann man schon unter diesem Aspekt nicht viel verlangen. Auch sind oft die Anwälte selber der persönlichen Überzeugung, dass die Kinder zur Mutter gehören - und handeln entsprechend.

Lassen Sie sich erfahrene Anwälte (Fachanwälte für Familienrecht) empfehlen. Fast jede Betroffenenengruppe kann von entsprechende Erfahrungen mit Anwälten berichten, hören Sie genau zu! Auch sollte der Anwalt Ihnen nach Schilderung des Sachverhalts ein schlüssiges Konzept vorschlagen, wie mit Erfolgsaussicht vorgegangen werden kann - was nicht zuletzt davon abhängt, welcher Richter in der Sache entscheidet. Und: Fragen Sie nach den auf Sie zukommenden Kosten (auch die der Gegenseite und den Gerichtskosten) und lassen Sie sich das unbedingt schriftlich geben, damit Sie nicht nach Monaten in Ohnmacht fallen, wenn Sie die Kostennote in den Händen halten.

## **7.6 Es gibt keine Patentrezepte**

"Ich weiß jetzt genau, was ich machen muss!" Diesen Satz hören wir oft, zu oft.

Sie werden die Erfahrung machen, dass Sie nach jedem Gespräch mit an dem Verfahren Beteiligten oder mit anderen Betroffenen oder mit Beratern neue Erkenntnisse gewinnen, jedes Mal "schlauer" werden. Dadurch sind Sie auch einer Art "Wechselbad" der Gefühle ausgeliefert, das schnell zu der Schlussfolgerung führt: "Jetzt weiß ich, was ich machen muss!" Dabei besteht die Gefahr, dass Sie vorschnell meinen, das "Patentrezept" gefunden zu haben und damit einen falschen oder nur den zweitbesten Weg einschlagen.

Es ist besser, Sie gewöhnen sich daran, dass Ihr Erkenntnisstand immer wieder neue Überlegungen notwendig macht. Seien Sie offen für neue Informationen und reflektieren Sie diese im Gespräch mit Freunden und/oder anderen Betroffenen, holen Sie die Meinung Ihres Anwaltes dazu ein.

Der einzige wirklich verlässliche Faktor sind Ihre Kinder. Orientieren Sie sich an der Frage: Was tut den Kindern gut bzw. was wird sie weniger belasten? Die Kinder haben zum Teil wesentlich offenere Sinne für die Vorgänge als die Erwachsenen, man muss ihre Signale nur zu deuten wissen. Das führt zum nächsten Abschnitt:

## **7.7 Meine Kinder**

Je nach Verlauf der Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, werden Ihre Kinder Reaktionen zeigen - bis hin zur Ablehnung des Kontaktes mit Ihnen ("Das Kind will nicht ..."). Sie werden oft Schwierigkeiten haben, sich diese Verhaltensweisen zu erklären. Regelmäßig werden z.B. Umgangsrechte (bis auf Null) reduziert, weil nach den Umgangszeiten die Kinder auffällig sind (Schlafstörungen, aufgedreht sein, Einnässen etc.) - obwohl dies "nur" Anzeichen für die Loyalitätskonflikte sind, in denen Ihre Kinder stecken. Die Interpretationen durch die Entscheider und professionellen Berater zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass die Kinder "zur Ruhe kommen" müssen - was meistens heißt: Weniger Kontakt mit dem Vater. Aber auch Sie selbst werden oft ratlos sein, warum Ihr Kind diese oder jene Auffälligkeiten zeigt.

Hören Sie genau hin, was Ihr Kind sagt bzw. sehen Sie genau hin, wie sich Ihr Kind verhält. Meist können Sie dann eine ganze Reihe von "versteckten Botschaften" entdecken. Im Vordergrund jeder Überlegung sollte die Erkenntnis stehen, dass Ihr Kind sich in der Regel darum bemüht, seine Liebe zu beiden Eltern leben zu dürfen und es darunter leidet, wenn es in die Konflikte hineingezogen wird - was gar nicht zu vermeiden ist - es ist vor allem eine Frage der Intensität. Vermeiden sollten Sie immer, gerade vor den Kindern, schlecht/abfällig über die Mutter zu reden, auch wenn es Ihnen in manchen Fällen schwer fallen wird. Gleichzeitig sollten Sie aber mit Ihrem Kind (altersabhängig) über die neue Situation reden, ihm Erklärungen anbieten. Denn: Viele Kinder machen sich selbst dafür verantwortlich, dass Mama und Papa streiten -



und Sie haben die Aufgabe, diese Last von den schmalen Schultern zu nehmen. Vielleicht werden Sie überrascht sein, wie verständig auch schon jüngere Kinder sind, wenn man ihnen Erklärungen gibt.

### **7.8 Finanzen**

Abgesehen von Anwalts- und Gerichtsgebühren kommen Kindes- und Ehegatten- bzw. Erziehungsunterhalt für die Ex-Partnerin auf Sie zu. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sie die nächsten Jahre als "Zahlesel" fristen werden - da bleibt kein Auge trocken! Die juristischen Fachzeitschriften sind voll mit Gerichtsentscheidungen zu allen Fragen der finanziellen Auseinandersetzungen und es gilt die goldene Regel: "Zahlen soll er bis es kracht!" Und das gilt wirklich nur geschlechtsspezifisch.

Auch zum Thema Unterhalt könnten wir hier ein ganz eigenes Kapitel schreiben, hier nur so viel: Je früher Sie sich detailliert informieren, was da im Einzelnen auf Sie zukommt, desto besser können Sie sich darauf einstellen. Alle Ungerechtigkeiten im Sorge- und Umgangsbereich wiederholen sich hier. Denken Sie darüber nach, was Sie für die nächsten Jahre erreichen wollen und wie Sie das - unter Berücksichtigung der auf Sie zukommenden finanziellen Doppelbelastung - trotzdem erreichen können. **Im Zweifel ist dabei weniger verdienen mehr.** Aber Vorsicht: Die deutsche Rechtsprechung hält Sie an dem Standard fest, den Sie in den letzten drei Jahren vor der Trennung hatten, jedenfalls grundsätzlich. Auch hier gibt es Ausweichmöglichkeiten.

### **7.9 Trennung als Neuanfang**

Zugegeben: Das klingt schon fast ein wenig platt. Aber es wird Ihnen einiges leichter fallen, wenn Sie in der Trennung von der Mutter Ihres Kindes nicht ausschließlich eine Belastung sehen. Können Sie nicht auch froh sein, dass die ständigen Auseinandersetzungen mit ihr nicht mehr tagaus tagein Ihr Leben bestimmen? Ist es denn ausgeschlossen, dass Sie vielleicht mit einer neuen Partnerin doch noch eine glückliche Beziehung werden leben können - und trotzdem ein "guter" Vater bleiben oder vielleicht sogar ein besserer werden?

